



## **1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadtentwässerung Glückstadt, ihre Benutzung und über die Erhebung von Abgaben (Anschlussatzung) vom 16.03.2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12.12.2017 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

1. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Aufgabenbereich, Begriffsbestimmungen wird
  - a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
    - (2) Diese Satzung regelt den direkten Anschluss der Verbandsmitglieder Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Kollmar oder den Anschluss aller Verbandsmitglieder über die Transportleitung des Zweckverbandes an das Klärwerk, die Einleitbedingungen und die Kosten der Transportleitung und der Abwasserreinigung der Verbandsmitglieder untereinander.
  - b) Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
    - (5) Zu den Abwasseranlagen gehören
      - a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Klärwerk und
      - b) die Transportleitung Schleuer bis Kläranlage mit Übergabestation Schleuer, Herzhorn, Grillchaussee, An der Chaussee, im folgenden „Transportleitung“ genannt.  
Die Abwasseranlagen sind näher definiert in Anlage 2 zur Satzung.
3. § 3 Anschluss- und Einleitungspflicht wird wie folgt neu gefasst  
Im Rahmen der Aufgabenübertragung sind die Verbandsmitglieder nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes und zur Einleitung bzw. Ablieferung sämtlicher in ihrem Gemeindegebiet gesammelten Abwässer verpflichtet.
4. § 11 Deckung der laufenden Kosten wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Zur Deckung der
    - a. Kosten des Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß § 1 Absatz 5 einschließlich der Abwasserabgabe
    - b. Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung ab dem 01.01.2018 für die Abwasseranlagen gemäß § 1 Absatz 5 a
    - c. Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung für die Abwasseranlagen gemäß § 1 Absatz 5 berhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern ein Benutzungsentgelt.
  - (2) Zu den Kosten im Rahmen des Abs. 1 gehören auch die Kostenbeiträge, die der Zweckverband an andere Körperschaften zahlt und Aufwendungen für Anlagen nach § 1 Abs. 5
  - (3) Die Kosten der mitbenutzten Kanäle gemäß § 4 Absatz 4 heben sich gegeneinander auf.
5. § 12 Höhe des Benutzungsentgeltes wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Das zur Deckung der Kosten nach § 11 Absatz 1 und 2 zu erhebende Benutzungsentgelt beträgt
    - a) Für die Abwasserreinigung 0,88 €/m<sup>3</sup>  
Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 13 geregelt.
    - b) für den Transport 0,63 €/m<sup>3</sup>.  
Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 14 geregelt.

- (2) Bis zu einem Verschmutzungsgrad von 800 mg/l CSB entstehen keine Mehrkosten für die Reinigung des Abwassers.  
(3) Ab dem genannten Wert werden Verschmutzungszuschläge entsprechend dem Mehraufwand von dem einleitenden Verbandsmitglied erhoben.

6. § 15 Beteiligung an Investitionen der Kläranlage wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Glückstadt, 19. Dez. 2017



Die Verbandsvorsteherin

